



Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 16 („SO PV-Anlage Reut“) und

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Reut“

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 16 und des Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Reut“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 beschlossen:

1. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut wird im Bereich des Grundstücks, Flurnummer 34 (TF) der Gemarkung Reut durch Deckblatt Nr. 16 zur Festsetzung eines Sondergebietes „SO PV-Anlage Reut“ (§ 11 BauNVO) geändert (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB). Das Gebiet wird umgrenzt im Norden durch einen Ackerstreifen in einer Breite von 40 m zum angrenzenden Wald, im Süden durch eine Streuobstwiese sowie im Westen von einem Ackerstreifen von 36 m, der von der bestehenden Wohnbebauung Sonnleiten abgrenzt. Im Osten grenzt das Gebiet an die Pfarrhofstraße, welche weitere landwirtschaftliche Flächen, Waldgebiete und einzelne Hofstellen von der Eingriffsfläche trennt.
2. In dem in Ziffer 1 genannten Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet zur Nutzung von erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „SO PV-Anlage Reut“. Dieser erstreckt sich auf das Gebiet wie unter vorstehender Nummer 1 bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 16 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Reut“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die vom Gemeinderat Reut gebilligten Entwürfe des Änderungsdeckblattes zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Reut“ mit integriertem

Grünordnungsplan, jeweils i.d.F. vom 13.06.2024, liegen mit den jeweiligen Begründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

in der Zeit vom 23.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden,
- Hinweise auf den Bodeneingriff im Bezug auf das Grundwasser,
- Gegen aufkommende Blendwirkung sind Maßnahmen zu treffen
- Ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bezug auf den Abstand zur nächsten Wohnbebauung
- Hinweise auf Naherholungsgebiet Pfarrhoftal
- Hinweise auf vorhandene Flora und Fauna

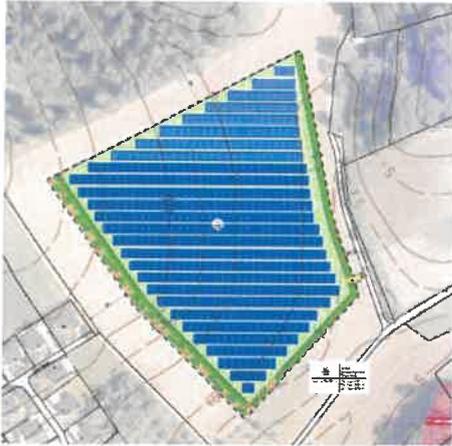
Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der VG Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

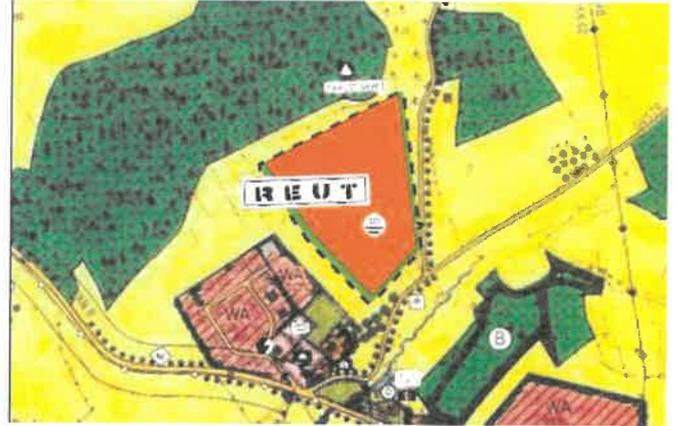
Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§§ 4a Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Reut deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die Umgriffe der Planungsbereiche sehen Sie nachfolgend:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan



Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan



Gemeinde Reut



Alois Alfranseder
1. Bürgermeister

